

sammengehörigen, in vieler Hinsicht lehrreichen Aufsätze nun in einem Sammelband vereint sind, mit dem zweifellos „der historischen Wissenschaft ein Dienst erwiesen“ ist, wie der Vf. in einem Vorwort wünscht. Es ist nur schade, daß er keinen Namen- und Sachindex beigelegt hat. H. G.

Walter Goffart, Gregory IV for Aldric of Le Mans (833): A genuine or spurious decretal?, *Mediaeval Studies* 28 (1966) 22—38, betont, daß dem Papst im Frankenreich eine kanonistische Sammlung zur Verfügung gestellt wurde, aus der sich das Flickwerk der Dekretale *Divinis praeceptis* (JE 2579; MG Epp. 5, 72—81 Nr. 14) erklären ließe. Der Vf. zeigt, daß sie erst nachträglich in die *Acta Pontificum Cenomanensium* eingetragen wurde und auch die politische Lage von 833 nicht gegen die Echtheit des Stückes spricht. Damit würde ein wichtiges Argument für die Entstehung der pseudo-isidorischen Fälschungen in Le Mans hinfällig. H. M. S.

James A. Brundage, *The Crusaders's Wife: A Canonistic Quandary*, *Studia Gratiana* 12 (= *Collectanea Stephan Kuttner* 2, 1967) 425—442, geht der Frage nach, ob ein Ehemann ohne Zustimmung seiner Frau das Kreuz nehmen konnte. Zweifellos stellte die mit dem Kreuzzug verbundene lange Abwesenheit eine empfindliche Beeinträchtigung der ehelichen Rechte der Frau dar. Da die eheliche Gemeinschaft sich ohnehin primär auf den wechselseitigen Konsens gründete, verneinten Ivo von Chartres und die älteren Kanonisten einmütig die oben gestellte Frage. Aus Gründen praktischer Politik kehrte Innocenz III. die Rechtslage mit der Dekretale *Ex multa* um und stürzte damit die Kanonisten in Verlegenheit, die schließlich mit der Fiktion einen Ausweg fanden, *Ex multa* gelte ja für beide Ehepartner, erlaube also auch der Frau, ohne Zustimmung ihres Mannes auf den Kreuzzug zu gehen, so daß eine einseitige Benachteiligung der Frau nicht gegeben sei. Thomas von Aquin blieb von der päpstlichen Dekretale nur mäßig beeindruckt. Für den Fall, daß eheliche Untreue zu befürchten stehe, untersagte er dem Ehemann die Teilnahme am Kreuzzug, weil dadurch das höhere Rechtsgut der ehelichen Rechte der Frau verletzt werde. H. E. M.

---

Götz Landwehr, *Die Verpfändung der deutschen Reichsstädte im Mittelalter* (Forsch. z. dt. RG 5) Köln-Graz 1967, Böhlau, XXXI u. 484 S. — Der Vf. arbeitet etwa 3000 urkundliche Zeugnisse auf, um das rechtshistorische Wesen der Reichspfandschaften im Spätmittelalter darzulegen. Der Historiker wird vornehmlich dankbar sein für die ausführlichen statistischen Übersichten, die Pfandgeber, -nehmer, -objekte und -summen betreffen, findet den Stoff aber auch im 2. Abschnitt unter Gesichtspunkten aufbereitet, die ihn interessieren könnten: Hier werden die Rechte des Königs an den Reichsstädten der verschiedenen Kategorien untersucht, seine Verpfändungsbefugnis — die nicht an die Zustimmung der Fürsten gebunden war — und der häufig politische Hintergrund der Verpfändungen. Die letzten Kapitel dieser Göttinger jurist. Habilitationsschrift, das Pfandgeschäft und das Pfandrechtsverhältnis betreffend, wenden sich in erster Linie an den Rechtshistoriker. G. Kirchner.

William M. Bosky, *Medieval Citizenship: The Individual and the State in the Commune of Siena, 1287—1355*, *Studies in Medieval and Renaissance History* 4 (1967) 193—243. Anknüpfend an die auf Grund eines Gutachtens von Cino da Pistoia verfügte Befreiung der Abati del Malia, Stadtherren von Grosseto, von der Besteuerung ihrer Mobilien durch die Kom-